

Satzung

Fortbildungsgemeinschaft Veterinärophthalmologie (FVO)

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Die Vereinigung ist ein freiwilliger Zusammenschluss von praktisch und klinisch tätigen Tierärztinnen und Tierärzten, die an Augenerkrankungen besonders interessiert sind. Der Verein führt den Namen

Fortbildungsgemeinschaft Veterinärophthalmologie e.V.

Er wurde in das Vereinsregister unter der Nummer 3305 eingetragen.

1.2 Die Vereinigung hat ihren Sitz in Nürnberg.

1.3 Das Geschäfts- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

2.1 Zweck der Vereinigung ist die Förderung der Aus- und Fortbildung von Tierärzten sowie die Förderung der Wissenschaft auf dem Gebiet der veterinärmedizinischen Ophthalmologie.

2.2 Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts: Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch eigene Fortbildungsveranstaltungen und eigene wissenschaftliche Veröffentlichungen sowie durch die Förderung wissenschaftlicher Leistungen auf dem Gebiet der veterinärmedizinischen Ophthalmologie verwirklicht.

2.3 Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.4 Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Vereinigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.5 Bei Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Vereinigung an den World Wildlife Fund (WWF), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

2.6 Die Vereinigung bemüht sich um die Anerkennung durch die ATF.

3. Erwerb der Mitgliedschaft

3.1 Ordentliche Mitglieder der Vereinigung können alle praktisch oder klinisch tätigen Tierärzte werden.

3.2 Ehrenmitglieder können alle Personen werden, die durch ihre Tätigkeit unmittelbar oder mittelbar zur Förderung des Vereinszwecks beitragen.

3.3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

4. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

4.1 den Tod des Mitgliedes

4.2 freiwilligen Austritt aus der Vereinigung

Der Austritt erfolgt durch formlose schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.

4.3 Streichung des Mitglieds von der Mitgliederliste

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitrags-schulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4.4 Ausschluss aus der Vereinigung

Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus der Vereinigung ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck der Vereinigung schuldhaft zuwider- handelt und/oder wenn es seinen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Einspruch an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet abschließend die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

5. Mitgliedsbeiträge

5.1 Bei der Aufnahme kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten der Vereinigung können Umlagen erhoben werden.

5.2 Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

5.3 Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

5.4 Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen teilzunehmen und alle Einrichtungen der Vereinigung zu nutzen. Ist bei einer Veranstaltung nur eine begrenzte Teilnehmerzahl möglich, so entscheidet die Reihenfolge der Anmeldung über die Zulassung.

6.2 Jedes Mitglied hat Anspruch auf ein Zertifikat über seine Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und Symposien der Vereinigung.

7. Organe

Organe der Vereinigung sind

- a) die Vorstandschaft
- b) die Mitgliederversammlung

8. Die Vorstandschaft

8.1 Der Vorstand der Vereinigung im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und einem Stellvertreter, einem Kassier und einem Schriftführer.

8.2 Die Vereinigung wird durch 3 Mitglieder der Vorstandschaft gemeinschaftlich vertreten. Die Vertretungsmacht der Vorstandschaft ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über € 5000,-- die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

9. Die Zuständigkeit der Vorstandschaft

9.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Vereinigung zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

9.2 Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Die Vorstandschaft bestimmt für jedes Jahr einen Tagungsorganisator für die Jahrestagung.
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagungsordnungen
- c) Einberufung der Mitgliederversammlungen
- d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- e) Aufstellen eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts

10. Wahl und Amtsdauer der Vorstandschaft

10.1. Die Amtszeit der Vorstandschaft beträgt drei Jahre.

10.2 Die Vorstandschaft wird von der Versammlung der Mitglieder mit einfacher, qualifizierter Mehrheit gewählt.

10.3 Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

10.4 Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Tod oder Amtsniederlegung vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen.

11. Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

11.1 Der Vorstand trifft sich zu mindestens einer Sitzung im Jahr. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. Im Regelfall ist eine Einberufungsfrist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuhalten. In besonderen Fällen ist eine Einberufungsfrist von mindestens drei Tagen einzuhalten. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es in solchen Fällen nicht.

11.2 Eine Vorstandssitzung ist vom Vorsitzenden dann einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies schriftlich verlangen.

11.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

11.4 Über jede Vorstandssitzung ist ein Sitzungsprotokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungs-ergebnis enthalten. Die Niederschrift ist allen Vorstandsmitgliedern zuzusenden.

11.5 Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

12. Mitgliederversammlung

12.1 Mindestens einmal im Jahr ist - möglichst anlässlich einer Fortbildungsveranstaltung - eine Mitgliederversammlung durchzuführen.

12.2 In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

12.3 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands
- b) Festsetzung der jährlichen Mitgliedsbeiträge
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung der Vereinigung
- e) Beschlussfassung über den Einspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
- f) Ehrung von Persönlichkeiten und die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

12.4 Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied der Vereinigung schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

12.5 Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

13. Außerordentliche Mitgliederversammlung

13.1 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse der Vereinigung es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

14. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

14.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist weder der Vorsitzende noch dessen Stellvertreter anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion auf einen von der Versammlung zu wählenden Wahlleiter übertragen werden.

14.2 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

14.3 Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

14.4 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

14.5 Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen, gültigen Stimmen.

14.6 Anträge, die gegen Gesetz oder Satzung verstoßen bzw. über die satzungsgemäßen Ziele der Vereinigung hinausgehen oder in Rechte Dritter eingreifen, sind von dem Versammlungsleiter zurückzuweisen.

14.7 Über Ort, Zeit und Verlauf sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden des Vorstands zu unterzeichnen und allen Mitgliedern über die Geschäftsstelle zuzuleiten ist.

15. Auflösung der Vereinigung

15.1 Die Auflösung der Vereinigung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung aller anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

15.2 Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Vorstandschaft gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

15.3 Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an WWF.

15.4 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn die Vereinigung aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder ihre Rechtsfähigkeit verliert.

16. Haftung der Vereinigung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied der Vereinigung aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder bei Benutzung von Einrichtungen entstehen, haftet die Vereinigung nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die die Vereinigung nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.